

RS Vwgh 2006/2/22 2003/17/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33;

FinStrG §49 Abs1;

Rechtssatz

Die Abgrenzung der Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 FinStrG zur Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG ist darin zu suchen, dass bei der Abgabenhinterziehung neben der Nichtentrichtung von selbst zu berechnenden Abgaben noch eine Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht hinzutreten muss (vgl. Fellner, Kommentar zum Finanzstrafgesetz, Rz 2 zu § 49).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003170249.X03

Im RIS seit

05.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at